Terminbestimmung 26 09 24
7K 4

Amtsgericht Büdingen
- Vollstreckungsgericht -
7 K 4/26

23.09.2026

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Dienstag, 12. Januar 2027, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Stiegelwiese 1, Saal 1, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Schotten Blatt 4522 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Schotten	1	573	Gebäude- und Freifläche, Wohnbaufläche, Neugasse 6	94
2	Schotten	1	577/1	Gebäude- und Freifläche, Neugasse 6	144

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.01.2026 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 104.000,00 € (lfd. Nr. 1) und 660,00 € (lfd. Nr. 2)

Objektbeschreibung lfd. Nr. 1: Einfamilienhaus; Teilkeller(Kriechkeller)/EG/OG/vermutlich ausgebautes Dachgeschoss; Baujahr: vermutlich 18./19. Jahrhundert; 2002 lt. Bauunterlagen umfangreiche Modernisierungen und kleinere Umbauarbeiten; Mauerwerksanbau Gartenseite (vermutlich illegal errichtet), Überbau in öffentlichen Raum. Rückbau wird unterstellt.

Objektbeschreibung lfd. Nr. 2: Gemeinbedarfsflächen (kein Bauland)

Gesamtverkehrswert: 104.660,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **027812204020** .